

**Handreichung
zur
Konfirmationsordnung**

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	Seite 2
1. Die Organisation der Konfirmandenarbeit	Seite 3
1. Der Zeitpunkt der Konfirmation	
2. Die Dauer des KU	Seite 4
a. Konfirmationsordnung und Ausführungsbestimmungen	
b. Neunzigminütige Unterrichtssequenz	Seite 6
c. Konfirmation im 8. Schuljahr	
d. Der Umfang des Konfirmandenunterrichts beträgt 60 Zeitstunden	
e. Unterrichtsgestaltung	Seite 8
f. KU 3	
g. Der Mittwochnachmittag und Privatschulen	Seite 9
3. Inklusion	Seite 9
4. Taufe und Abendmahl	Seite 10
5. Missbrauch und Selbstverpflichtung	Seite 12
Anhang: Zehn brennende Fragen an die Konfirmandenarbeit	Seite 14
Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg	Seite 15

(2012) Herausgegeben von

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart • Dezernat 2 – Kirche und Bildung

Gerokstraße 19 • 70184 Stuttgart

Einleitung

Mit der neuen Konfirmationsordnung, die am 25.11.2010 von der Landessynode beschlossen wurde, ist der Prozess zur Reform der Konfirmandenarbeit in Württemberg zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Er begann im Jahr 2001 mit der Verabschiedung der Rahmenordnung „Mit Kindern und Jugendlichen auf dem Weg des Glaubens“.

(Download unter: www.anknuepfen.de/category/ka-materialien/rahmenordnung).
Zwischenzeitlich erschien die Agende zur Konfirmation.

Wie verhalten sich diese drei Texte zueinander? Der rechtlich verbindliche Sachverhalt zu den Rahmenbedingungen (Dauer des KU, Zeitpunkt der Konfirmation, Anrechenbarkeit von KU 3 etc.) wird immer durch die Konfirmationsordnung festgelegt. Die Rahmenordnung wird damit aber keinesfalls außer Kraft gesetzt. Sie gibt in ihren Beschreibungen verbindlich den pädagogischen Paradigmenwechsels wider, der dort in den Stichworten „Perspektivenwechsel“ und „Lernort Gemeinde“ zusammengefasst worden ist (vgl. § 7 Konf.Ord). Außerdem definiert sie den verbindlichen Lernstoff. Die neue Konfirmationsagende will „selbst eine Hilfe sein, Konfirmationsgottesdienste zu feiern, die Leben begleiten und helfen, den Segen Gottes zu erfahren“. Die konstitutiven Elemente, die einen Gottesdienst zur Konfirmation machen, sind in § 2 Konf.Ord. benannt.

Die Handreichung, die der Oberkirchenrat nun vorlegt, soll zum einen einige häufig gestellte Fragen beantworten, die sich auf einzelne Paragraphen und Ausführungsbestimmungen der Konfirmationsordnung beziehen, und zum anderen eine Hilfestellung für die Gestaltung der Konfirmandenarbeit vor Ort geben. Sie bietet deshalb auch, insbesondere anhand der im Anhang aufgeführten Fragen von Prof. Friedrich Schweitzer an die Konfirmandenarbeit – gestellt auf dem Kongress zur Konfirmandenarbeit im Oktober 2011 – eine Gelegenheit, sich im Kirchengemeinderat wieder intensiv mit der Konfirmandenarbeit zu befassen.

1. Die Organisation der Konfirmandenarbeit

1. Der Zeitpunkt der Konfirmation

§ 4 Konfirmationstage

- (1) Allgemeiner Konfirmationstag ist der Sonntag **Rogate**. Der Kirchengemeinderat kann auch die Sonntage **Jubilate und Kantate** zu Konfirmationstagen bestimmen.
- (2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Sonntage kann der Kirchengemeinderat **in begründeten Ausnahmefällen die Sonntage Misericordias Domini** und Exaudi zu Konfirmationstagen bestimmen.
- (3) Der Beschluss des Kirchengemeinderats nach Absatz 2 sowie der Beschluss des Kirchengemeinderats, die Regelung des Absatzes 1 wieder einzuführen, bedürfen der **Genehmigung des Dekanatamts**.

Statt früher sechs (3 Sonntage in der Passions- und 3 Sonntage in der Osterzeit) stehen nun fünf Konfirmationssonntage konzentriert in der Osterzeit zur Verfügung. Auf Quasimodogeniti, auch weißer Sonntag, als Erstkommunionssonntag wurde aus ökumenischen Gründen bewusst verzichtet.

- Der Konfirmationstermin zwischen Ostern und Pfingsten ermöglicht es, Ostern als das ursprünglich bedeutendste und älteste bekannte christliche Jahresfest in die Konfirmandenzeit zu integrieren. Das Konfirmationsfest selbst steht damit in einem auch kirchenjahreszeitlich erkennbaren Kontext des Evangeliums vom Gekreuzigten und Auferstandenen.
- Die Konfirmandinnen und Konfirmanden können mit der Passions- und Osterzeit vertraut werden, indem sie über das Glaubenswissen hinaus am Lernort Gemeinde Erfahrungen mit Gestaltungsformen dieser Kirchenjahreszeit machen und nicht zuletzt an Abendmahlsgottesdiensten und besonderen geistlichen Andachtsformen der Kirchengemeinde (Kreuzweg, Osternachtfeier u. a.) aktiv beteiligt werden. Am Ende der Konfirmandenzeit können sie damit auf ein nahezu vollständiges Kirchenjahr zurückblicken, dass sie in ihrer Kirchengemeinde gestalterisch erlebt und mitgestaltet haben. Im Übrigen können Konfirmandenfamilien, die die Passions- und Fastenzeit bewusst wahrnehmen und füllen möchten, dies nun ohne Unterbrechung tun.
- Die Konzentration der Konfirmationstermine auf Sonntage der Osterzeit stärkt das Bemühen, die Wiedererkennbarkeit dieses bisher in der Öffentlichkeit als konfessionelles Charakteristikum wahrgenommenen Festes zu erhalten. Die

Kommunikation über das Fest selbst, aber auch über seine Relevanz wird sich in den Kirchengemeinden, ihrem gesellschaftlichen Umfeld und in den Medien einfacher gestalten lassen als dies bei einem sich über mehrere Monate hin erstreckenden Zeitraum möglich wäre. Der einstige Begründungszusammenhang, der die Konfirmation als notwendige Zulassungsbedingung mit den nachfolgenden Abendmahlsfeiern verband, greift schon lange nicht mehr. Durch die Konzentration auf die Ostersonntage wird darum ein seit Jahren bei den Jugendlichen und ihren Familien deutlich wahrnehmbares und in der Konfirmationsagenda aufgegriffenes Konfirmationsverständnis verstärkt in den Vordergrund gerückt.

- Der durch § 1 Absatz 4 der Schulbesuchsverordnung für den Konfirmandenunterricht gesicherte schulunterrichtsfreie Mittwochnachmittag in der 8. Klasse kann landeskirchenweit bis zu 8 oder 9 Monate lang aktiv und intensiv ausgeschöpft werden. Eine weitere Ausdehnung dieser Unterrichtszeit über Pfingsten hinaus würde die Konfirmationstermine auf Sonntage zwischen dem Pfingstfest und dem Beginn der Sommerferien verlegen und somit in einen Zeitraum, in dem häufig Schullandheimaufenthalte und Schulprojektwochen terminiert werden. Damit entstünden unvermeidlich Konflikte mit Schulen und Schulbehörden. Die Schulen können die Konfirmandenzeit nur dann in ihren Planungen berücksichtigen, wenn diese umgekehrt verlässlich und einigermaßen einheitlich organisiert ist. Deshalb hat die Landeskirche davon Abstand genommen, Konfirmationssonntage nach Pfingsten zuzulassen.

2. Die Dauer des KU

a. Konfirmationsordnung und Ausführungsbestimmungen

§ 6 Zeitpunkt, Konfirmandenunterricht

- (1) Die Konfirmation findet im achten Schuljahr statt.
- (2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Dekanatamt, wenn dringende Gründe vorliegen, Jugendliche ausnahmsweise ein Jahr früher zur Konfirmation zulassen.

(Zu § 6 Abs. 2)

6.1 Bei Gesuchen auf Zulassung einzelner Kinder zur Frühkonfirmation, etwa um Geschwister zusammen konfirmieren zu können, ist die Begrenzung auf ein Jahr zu beachten. Die geordnete Teilnahme am Unterricht des Konfirmandenjahrganges, mit dem das Kind konfirmiert werden soll, wird vorausgesetzt.

- (3) Wo die Konfirmation aus irgendwelchen Gründen unterblieb, kann sie nach entsprechender Vorbereitung nachgeholt werden.

(Zu § 6 Abs. 3)

6.2 Ob die Vorbereitung einer Nachkonfirmation (**§ 6 Abs. 3**) im Rahmen des ordentlichen Konfirmandenunterrichts oder unter Berücksichtigung des Alters, der Urteilkraft und der biblischen Kenntnisse in besonderen Stunden erfolgen soll, wird in die Entscheidung des Konfirmators gestellt.

(4) Der Konfirmation geht ein Konfirmandenunterricht von mindestens sechzig **Zeitstunden** voraus, **von denen mindestens fünfzig in der Klassenstufe 8 erteilt werden.**

(Zu § 6 Abs. 4)

6.3 Im Regelfall beginnt der Konfirmandenunterricht **in der Klassenstufe 7** und wird **so organisiert, dass die vorgeschriebene Stundenzahl erreicht wird:**

- Durch rechtzeitige Vereinbarungen mit allen in Betracht kommenden Schulen soll **auch in der 7. Klassenstufe** nach Möglichkeit erreicht werden, dass die für den Konfirmandenunterricht nötige Zeit von stundenplanmäßigem Unterricht und **außerunterrichtlichen** Schulveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Werkunterricht, Förderstunden, Schwimmen u. ä.) freigehalten wird.
- **In der 8. Klassenstufe ist am Mittwochnachmittag Konfirmandenunterricht zu erteilen.**
- **Darüber hinaus soll Konfirmandenunterricht auf Konfirmandentagen, -freizeiten, -camps und ähnlichem erteilt werden.**

6.4. Von den sechzig Zeitstunden Konfirmandenunterricht können unter Beachtung von Nr. 6.3 zehn Zeitstunden in Klassenstufe 7, 8 oder 3 erbracht werden.

6.5 Die Anmeldung der Konfirmanden soll spätestens einen Monat vor Beginn des Unterrichts erfolgen. **Sorgeberechtigte** und Kinder sind rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Anmeldung hinzuweisen (**Persönliche Anschreiben**, Abkündigung im Gottesdienst, Gemeindebrief, Tageszeitung, Hausbesuche usw.). Die Anmeldung geschieht **durch die Person oder die Personen, der oder denen das Bestimmungsrecht in religiösen Fragen als Teil des Personensorgerechts zusteht. Eine Anmeldung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Religionsmündige Kinder können sich selbst zum Konfirmandenunterricht anmelden. Dasselbe gilt für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie getauft sind und bereits bisher im evangelischen Bekenntnis erzogen wurden.**

Widerspricht ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und somit religionsmündig ist, so kann es nicht in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit der Sorgeberechtigten zur evangelischen Kirche ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich.

6.6 Mit Beginn des Konfirmandenunterrichts soll der neue Konfirmandenjahrgang im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt werden.

(5) Aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderats kann im Einvernehmen mit dem Pfarramt auch in der Klassenstufe 3 Konfirmandenunterricht erteilt werden.

b. Neunzigminütige Unterrichtssequenz

Im Regelfall wird der Konfirmandenunterricht als **90 minütige Unterrichtssequenz** erteilt. Seitdem der Landesbischof 1988 ermöglicht hat, den Konfirmandennachmittag länger als 60 Minuten zu halten, ging die Entwicklung hin zu längeren Einheiten am Mittwochnachmittag und einer Verkürzung der Gesamtkonfirmandenzeit. Seit dem Erscheinen der Rahmenordnung haben viele Pfarrerinnen und Pfarrer die Unterrichtssequenzen bewusst auf 90 Minuten ausgeweitet, um methodisch-didaktisch abwechslungsreich arbeiten zu können und den in der Rahmenordnung beschriebenen doppelten Perspektivenwechsel (S. 9f und 32) auch zu realisieren.

Ein Unterricht, der qualitativ überzeugt, benötigt für abwechslungsreiche Unterrichtsphasen längere Einheiten als 60 Minuten. Die Empfehlung der 90 Minuten geschieht in der Erwartung, dass dadurch die Qualität des Konfirmandenunterrichts gestärkt wird, auch um vor dem Hintergrund der Qualitätsentwicklung der Schulen den Konfirmandenunterricht als eigenständige außerschulische Bildungsform zu profilieren.

Eine 90-Minutensequenz wird auch von den Konfirmandinnen und Konfirmanden als eine intensive Zeit und nicht als eine schnell zu erledigende Nachmittagsaufgabe wahrgenommen. Auf 90 Minuten müssen alle Seiten sich aktiv einlassen und diese bewusst gestalten.

c. Konfirmation ist im 8. Schuljahr

Die Konfirmation findet im 8. Schuljahr statt. Es gibt dazu keine generellen Ausnahmebestimmungen mehr (vgl. aber die individuellen Ausnahmen in § 6 Abs. 2 und 3 Konfirmationsordnung). Eine Konfirmandenzeit in einer anderen Klassenstufe würde allein aus schulischer Perspektive kaum mehr organisierbar sein.

d. Der Umfang des Konfirmandenunterrichts beträgt 60 Zeitstunden

Der Konfirmandenunterricht umfasst insgesamt mindestens 60 Zeitstundenstunden, davon 50 Stunden in Klasse 8. Das sind 40 Unterrichtseinheiten á 90 Minuten. Dieser Mindeststandard kann nur erreicht werden, wenn die Mittwochnachmittage in Klasse 8 vollständig ausgeschöpft werden.

Wird die Konfirmation zum Beispiel am Sonntag Rogate gefeiert, kann in Klasse 8 an 27 bis 30 Mittwochnachmittagen Konfirmandenunterricht erteilt werden. Wird der Unterricht als 90 minütige Einheit gestaltet, so umfasst er in diesem Zeitraum 40,5 bis 45 Stunden. Der noch fehlende Unterricht kann dann im Rahmen einer Konfi-

Freizeit oder von Konfi-Tagen am Freitagnachmittag oder Samstag und natürlich in Klasse 3 bzw. 7 stattfinden.

Die Unterrichtszeit bezieht sich auf die Konfirmandinnen und die Konfirmanden - sie haben ein Recht auf 60 Stunden Konfirmandenunterricht. Diese verstehen sich nicht als Dienstzeit für die Pfarrerin oder den Pfarrer, die den Unterricht im Regelfall halten. Deshalb sollte auch bei dienstlicher Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers (Pfarrkonvent oder anderweitige Fortbildung) der Konfirmandenunterricht nach Möglichkeit durch andere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehalten werden.

Die Regelung der Schulbesuchsverordnung, den Mittwochnachmittag in der 8 Klasse wegen des Konfirmandenunterrichts grundsätzlich unterrichtsfrei zu halten, wird sich bei deutlich sinkendem Anteil evangelischer Kinder in den Schulen politisch nur dann langfristig rechtfertigen lassen, wenn diese Zeit auch de facto intensiv genutzt wird.

Klar ist auch, dass der Konfirmandenunterricht im vorgeschriebenen Umfang nicht allein in Klasse 8 erteilt werden kann. Im Regelfall beginnt er deshalb nach wie vor in der Klassenstufe 7. Für das didaktische Profil der Konfirmandenarbeit in Württemberg mit dem Lernort Gemeinde braucht die Konfirmandenzeit einen ausreichend langen Zeitraum, um Erfahrung und Begegnung mit der Gemeinde sowie mit den Inhalten und Themen der Konfirmandenarbeit zu ermöglichen. Zudem bietet dieser Zeitraum von knapp einem Jahr die Möglichkeit einer intensiven Zusammenarbeit mit der örtlichen Jugendarbeit und einer Beteiligung an den vor allem im Sommer stattfindenden Konfi-Camps.

Da das Freihalten des Mittwochnachmittags in Klasse 7 für die Schulen eine Kann-Bestimmung ist, ist es in Absprache mit der/dem Schuldekan/in hilfreich, mit in den Betracht kommenden Schulen ins Gespräch zu treten, um durch Vereinbarungen auch in der Klassenstufe 7 in der Zeit zwischen Pfingst- und Sommerferien den Mittwochnachmittag für die Konfirmandenarbeit nutzen zu können.

Neben dem Mittwochnachmittag bieten sich aber in der Kennenlern- und Orientierungsphase der Konfirmandenzeit auch andere Organisationsmodelle an, z.B. ein Konfisamstag, eine Übernachtungsaktion von Freitag auf Samstag mit entsprechenden Kennenlern-Spielen, eine Kirchenraum-Gemeinderallye, um die Örtlichkeiten zu erkunden, oder aber auch die oben genannten Konficamps, die vielfach von den Bezirksjugendwerken angeboten werden.

Gerade in der Kennenlernphase ist es für die Gruppenfindung wichtig, mit Hilfe der Methodik der Jugendarbeit Beziehungen unter und mit den Konfirmanden zu knüpfen. Rhythmisierte Begegnungen der Gruppe erleichtern diesen Prozess. In den Sommermonaten Juni und Juli kann deshalb in Klasse 7 am Mittwochnachmittag der

Konfirmandenunterricht auch noch um 17:00 Uhr statt 15:00 Uhr oder 15:30 Uhr beginnen.

Es wird aber dringend davon abgeraten, durch eine regelmäßige Einbeziehung der Samstage die Konfirmandenzeit auf Klasse 8 zu beschränken. Nach den vorliegenden Erfahrungen führt eine regelmäßige Einbeziehung der Samstage unweigerlich zu Kollisionen mit der Vereinstätigkeit vieler Konfirmandinnen und Konfirmanden und schafft Konflikte für die Jugendlichen, die nun entscheiden müssen, wohin sie gehen. Zudem erschwert eine Inanspruchnahme des Samstags Mädchen und Jungen aus Patchwork Familien den Besuch des jeweils anderen Elternteils am Wochenende. So sinnvoll zwei oder drei Konfi-Samstage im Konfirmandenjahr sind, so schwierig wird eine Verdichtung auf fünf oder mehr Samstage in Klasse 8 sein.

Auch im Blick auf den Konfirmandenunterricht als „Biografie Begleitung“ sollte die Konfirmandenzeit ein ganzes Jahr umfassen.

e. Unterrichtsgestaltung

Im Sinne des Perspektivenwechsels geht es im Konfirmandenunterricht um geplant gestaltete Lernprozesse, die die Lebensthemen der Konfirmandinnen und Konfirmanden aufgreifen. Nicht alles, was in der Konfirmandenzeit stattfindet, kann als Unterricht in diesem Sinne gelten, doch wurde das Spektrum der Möglichkeiten deutlich ausgeweitet. Neben Methoden, die die biblischen und kirchlichen Inhalte im Blick auf die Lebensthemen erschließen, können auch bisher fremde Lebens-, Lern- und Sozialräume neue Erfahrungen und Perspektiven ermöglichen. So kann z.B. der Fragestellung vieler Jugendlicher „Wo liegen denn meine Grenzen?“ im Hochseilgarten nachgegangen werden. Der Konfirmandenunterricht ist ein Erfahrungsraum, in dem Mädchen und Jungen sich und ihren Glauben erproben können und sollen. Freizeiten und Camps sind deshalb gute Möglichkeiten, Erfahrungsräume zu inszenieren, die Jugendlichen die Chance bieten, ihren Fragen und Themen nachzugehen.

f. KU 3

KU 3 ist jetzt vollgültiger KU. In Gemeinden, in denen die Kinder, die konfirmiert werden, schon in Klasse 3 Konfirmandenunterricht hatten, reduziert sich der KU in der zweiten Stufe auf insgesamt 50 Stunden. De facto gibt es damit in der Württembergischen Landeskirche zwei Wege, die zur Konfirmation führen: KU 7/ 8 und KU 3/ 8.

g. Der Mittwochnachmittag und Privatschulen

Privatschulen sind nicht an die zeitlichen Vorgaben der Schulbesuchsverordnung gebunden. Deshalb gibt es hier kein Recht auf einen unterrichtsfreien Mittwochnachmittag in Klasse 8. Die Landeskirche versucht aber, mit den großen Privatschulverbänden zu einer Regelung zu gelangen.

3. Inklusion

10.4 Kinder mit Behinderung sollen an der Konfirmation teilhaben

Mit dem Begriff „Kinder“ sind im Zusammenhang von KU 7/8 Jugendliche gemeint. Kinder und Jugendliche **„mit Behinderung“** sind diejenigen, die einen anerkannten oder nicht anerkannten schulischen Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören, Sprache, Verhalten, geistige Entwicklung, Lernen oder chronischer Erkrankung haben. Sie werden an Sonderschulen und vermehrt auch inklusiv an allgemeinen Schulen unterrichtet. Sie **„sollen“** an der Konfirmation teilhaben. Denn sie sind wie alle anderen (Kinder und Jugendliche) Glieder der einen Kirche Jesu Christi oder wollen es durch die Taufe werden.

Die Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit in Württemberg betont dazu: Behinderung ist „kein Grund dafür, Menschen von Taufe, Abendmahl oder Konfirmation auszuschließen“. Menschen mit Behinderung sollen an allen Sakramenten und Gemeindeaktivitäten teilhaben, auch **„an der Konfirmation“**. Damit sind auch der Unterricht und alle Aktivitäten in der Ortskirchengemeinde eingeschlossen. Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben oft die Möglichkeit, auch in Internat, Heim oder Sonderschule den Konfirmandenunterricht zu besuchen. Mit diesem Satz sind sie aber ausdrücklich eingeladen, an der Konfirmation in ihrer Heimatgemeinde teilzunehmen. Denn sie sind wie wir alle Teile des Leibes Jesu Christi.

Deshalb haben Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein Recht auf Teilhabe in der Ortskirchengemeinde. Die Kirchengemeinden sind somit herausgefordert, langfristig Voraussetzungen zu schaffen, so dass alle Kinder und Jugendliche auch teilhaben **können**.

Welche Schritte auf dem Weg zur inklusiven Konfirmandenarbeit hilfreich und notwendig sind, beschreibt u. a. die Broschüre INKA 2005 (s.u.). Regelmäßige Fortbildungen zur inklusiven Konfirmandenarbeit werden im ptz Stuttgart angeboten (vgl. <http://www.ptz-stuttgart.de/86.html>).

Literaturhinweise:

Sönke von Stemm (Hg.): Inklusive Konfirmandenarbeit: Chancen und Grenzen – Modelle – Bausteine. Loccum Impulse 2: Religionspädagogisches Institut Loccum 2011. 154 Seiten mit CD-ROM.

Inhalt: Dieser neue kreative Sammelband bietet viele neue Unterrichtsideen und Praxismodelle mit vielen Anregungen und Hinweisen zur inklusiven Konfirmandenarbeit. Es wird gezeigt, wie diese durch Elementarisierung, bewegter Unterricht mit allen Sinnen, Rhythmisierung oder Symboldidaktik etc. gelingen kann.

Rebecca Lenz: kreuzundquer mit Handicap: Ein Konfirmandenkurs gemeinsam mit geistig behinderten Jugendlichen. Hg. von Andreas Brummer / Martin Rothgangel. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2011. 128 Seiten

Internet:

Ev. Landeskirchen in Württemberg et al. (Hg.): Inklusive Konfirmandenarbeit 2005 (Broschüre). In: http://www.ptz-stuttgart.de/uploads/media/Inka_2005.pdf

Inhalt: Erste Schritte, Hinweise zur Umsetzung, mögliche Modelle sowie Tipps für die inklusive Gestaltung von Konfirmandenarbeit, Unterricht und Gottesdienst

4. Taufe und Abendmahl

Im Konfi 3 werden Taufe und Abendmahl „nicht nur als Themen behandelt, sondern auch vollzogen. Etwa ein Viertel der nicht getauften Kinder, die im untersuchten Zeitraum an Konfi 3 teilnehmen, wurden in diesem Zusammenhang getauft“.¹

Es ist erfreulich, dass sich viele ungetaufte Kinder vom Konfi 3 ansprechen lassen und auch getauft werden möchten. Es gibt aber immer eine Reihe von Kindern, die sich gerne im Rahmen von Konfi 3 taufen lassen würden, bei denen jedoch die Eltern aus verschiedenen Gründen die Taufe ihres Kindes nicht wünschen.

In den meisten Gemeinden wird am Ende von Konfi 3 ein Abendmahlsgottesdienst gefeiert. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, ob nicht getauften Kindern der Zugang zu diesem Abendmahl verwehrt werden soll.

Die Abendmahlordnung der württembergischen Landeskirche bestimmt in § 3 Absatz 3: „Die Taufe geht dem Abendmahl voraus. Wer als Nichtgetaufter am Abendmahl teilnimmt, soll darauf hingewiesen werden, dass zum Abendmahl das Taufbekenntnis gehört“. Satz 2 dient dem ungestörten Verlauf des Gottesdienstes. Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen erläutert: „Der Hinweis soll vor, andernfalls

¹ Colin Cramer, Wolfgang Ilg, Friedrich Schweitzer, Reform von Konfirmandenarbeit - wissenschaftlich begleitet. Eine Studie in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Gütersloh 2009, S. 266

nach der Abendmahlsfeier, nicht jedoch während derselben erfolgen. Er soll, wenn die Umstände es rechtfertigen, mit der Einladung zur Taufe verbunden sein“.

Das Kirchenrecht kennt also die Ausnahmesituation, dass nicht nur Getaufte am Mahl teilnehmen. In der Arbeitshilfe der Landeskirche „Abendmahl mit Kindern“ wird deshalb ausgeführt: „Wenn ungetaufte Kinder am Abendmahl teilnehmen wollen, gelten keine andere Regelungen als bei der Teilnahme von ungetauften Erwachsenen... . Wer der öffentlich ausgesprochenen Einladung zum Mahl Jesu Christi folgt und freiwillig kommt, kann mitfeiern. Wer noch nicht getauft ist, soll zur Taufe eingeladen werden“.²

Konfi 3 ist Konfirmandenunterricht und für ungetaufte Kinder Taufvorbereitung

Theologisch und kirchenrechtlich gehören Taufe und Konfirmation aufs Engste zusammen. In der Konfirmation erfolgt das eigene Ja der Konfirmanden zu ihrer Taufe. Der Konfirmandenunterricht ist dabei der – nachgeholt – Taufunterricht. Die Konfirmanden und Konfirmandinnen sollen erfahren, was es bedeutet, getauft zu sein oder getauft zu werden und zur Kirche Christi zu gehören. Dies geschieht sowohl im Konfi 3 als auch in KU 8. Die Kinder und Jugendlichen sollen auf dem Weg zum Glauben über einen längeren Zeitraum hin begleitet werden. Die Kinder, die noch nicht getauft sind, sich aber zum KU 3/8 einladen lassen, werden auf ihre Taufe vorbereitet – so dass sie im Rahmen des Konfi 3 oder KU 8 getauft werden.

Theologisch ist immer zu beachten, dass der Glaube nicht Voraussetzung für den Empfang des Abendmahls ist, sondern eine Konsequenz daraus. Der Glaube macht nicht das Sakrament, sondern er empfängt es. Gerade die leibliche Erfahrung der Gegenwart Gottes im Abendmahl kann eine Stärkung auf dem Weg des Glaubens sein.

Pädagogische Überlegungen

Häufig wünschen Kinder im Rahmen des Konfi 3 getauft zu werden, während die Familie diesem Wunsch ablehnend gegenüber steht. Es können pragmatische, aber auch komplexe familiäre Gründe dahinter stehen. Deshalb empfiehlt es sich, behutsam auf den Wunsch des Kindes einzugehen und die familiäre Situation in den Blick zu nehmen. Vielleicht findet man so eine gemeinsame Lösung.

Jedoch sollen gerade Kinder aus diesen Familie erleben: ich bin beim Abendmahl willkommen, denn ich bin bei Jesus Christus willkommen. Kinder, die zum Abendmahl nicht eingeladen werden, obwohl sie sich gerufen fühlen und sich in der Gruppe darauf vorbereitet haben, erleben eine Enttäuschung, die sowohl ihren Glauben wie ihre Einstellung zur Kirche prägen kann. Die theologischen und

² Evangelische Landeskirche in Württemberg (Hg.), Arbeitshilfe „Abendmahl mit Kindern“, 3.Aufl. 2006, S.18

kirchenrechtlichen Erwägungen sind damit nicht aufgehoben; im Konfliktfall muss hier eine seelsorgerlich verantwortliche Entscheidung getroffen werden.

Konsequenz: Noch stärker in KU 3 die Einladung zur Taufe aussprechen

Die Verantwortlichen in den Gemeinden haben die Aufgabe, mit viel Phantasie und Einfühlung auf die Familien zuzugehen und zur Taufe einzuladen. Manchmal warten Eltern auf einen ersten Schritt von Seiten der Pfarrerin oder des Pfarrers. Familienfreundliche Angebote und offene Gemeindehäuser unterstützen diese Einladung.

Oft braucht es Zeit, bis sich Eltern, Gemeindeglieder und Kirchengemeinderäte daran gewöhnt haben, dass gerade Kinder im Alter von 8-9 Jahren ihre Taufe sehr bewusst wünschen, feiern und als Mut machendes Geschenk Gottes erleben. Deshalb ist eine ebenso einladende wie klare Kommunikation mit Eltern und Kindern im Blick auf die Taufe notwendig.

5. Missbrauch und Selbstverpflichtung

Die Frage nach dem Kindeswohl ist durch die „Missbrauchsskandale“ in den vergangenen Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Das Thema sollte nicht verschwiegen oder bagatellisiert, sondern offen und offensiv angegangen werden. Dazu eignet sich eine Mitarbeiterbesprechung vor dem Start eines neuen Konfirmandenjahrgangs, bei der die unten abgedruckte Selbstverpflichtung nicht nur besprochen, sondern auch von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschrieben wird. Das ist kein Akt des Misstrauens. Im Gegenteil: Es ist Ausdruck des Vertrauens im Blick auf die verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich der Konfirmandenarbeit. Das gilt insbesondere auch für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Konfi 3. Die vorliegende Selbstverpflichtung basiert auf der der Jugendarbeit, die bereits im Mai 2009 von der Delegiertenversammlung des ejw verabschiedet wurde.

Sie steht ebenso wie die Broschüre „Menschenkinder ihr seid stark!“ auf der Homepage des ejw zum Download bereit.

(<http://www.ejwue.de/menschenkinder/>)

Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt für die Konfirmandenarbeit

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Zehn brennende Fragen an die Konfirmandenarbeit – Prof. Friedrich Schweitzer Oktober 2011

1. Verfügt die Gemeinde über attraktive Angebote für Kinder und Jugendliche? Wie sieht ihr Gesamtkonzept für Kinder und Jugendliche aus?
2. Haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, ihre eigenen (Glaubens-)Fragen einzubringen?
3. Können die Jugendlichen Gottesdienste aktiv mitgestalten?
4. Auf welche Weise wird eine Verbindung zur Kinder- und Jugendarbeit über Anlässe wie Freizeiten und Camps hinaus gewährleistet?
5. Wie wird dafür gesorgt, dass sich Kinder und Jugendliche aus der Hauptschule besonders angesprochen fühlen können?
6. Welche Möglichkeiten werden gesucht, um die Rolle von Freizeiten und Camps weiter zu verstärken?
7. Wie wird eine gymnasiale Verengung bei den Arbeits- und Lehr-Lern-Methoden vermieden?
8. Wie kann die Beteiligung (jugendlicher) Ehrenamtlicher weiter ausgebaut werden?
9. Wie können die Kontakte zu Kirche und Gemeinde vor dem Jugendalter ausgebaut werden?
10. Wie kann der Übergang zurzeit nach der Konfirmation frühzeitig so gestaltet werden, dass die Konfirmandenarbeit nachhaltig wirkt?

Schulbesuchsverordnung des Landes Baden Württemberg

§ 1

Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.